

§ 49 BB-V Sondenbuch

BB-V - Bohrlochbergbau-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jede Sonde ein Sondenbuch anzulegen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Sondenbuch dient der Dokumentation der Sonde und hat insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise zu enthalten:
 1. 1. ein Bohrlochbild (§ 40a);
 2. 2. einen vollständigen Plan der Ausrüstung des Bohrloches mit den zugehörigen Werkstoffangaben;
 3. 3. Aufzeichnungen über Betriebsdrücke sowie Art und Menge der geförderten oder eingeleiteten Medien;
 4. 4. Angaben über Zeitpunkt, Art und Umfang der an der Sonde durchgeführten Arbeiten;
 5. 5. Ergebnisse und Befunde von Prüfungen (§ 48) sowie Angaben über die Behebung dabei festgestellter Mängel;
 6. 6. Angaben zu den Prüfungsintervallen;
 7. 7. Aufzeichnungen über außergewöhnliche, die Sicherheit der Sonde betreffende Ereignisse.
2. (2) Das Sondenbuch ist an einer den zuständigen verantwortlichen Personen zugänglichen Stelle aufzubewahren.

In Kraft seit 01.02.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at